

## Informationen und Empfehlung zur Nichtteilnahme am „staatlichen Islamunterricht“

### An die muslimischen Eltern mit Kindern in der 1. – 8. Klasse in Hessen

As-salamu alaikum liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den „bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht“ in Hessen und die gegenwärtigen Entwicklungen informieren. Wie Sie sicherlich wissen, wurde im Schuljahr 2013/14 in Kooperation mit DITIB-Hessen und dem Hessischen Kultusministerium der islamisch-sunnitische Religionsunterricht an staatlichen Schulen eingeführt. Dieser soll nun ab dem neu beginnenden Schuljahr 2020/2021 eingestellt werden und stattdessen durch einen „staatlichen Islamunterricht“ ersetzt werden. **Wir empfehlen Ihnen, Ihre Kinder NICHT an dem „staatlichen Islamunterricht“ teilnehmen zu lassen, sondern Ihre Kinder für das Fach Ethik anzumelden.** Nachfolgend informieren wir Sie als Eltern, damit Sie als **Eltern auf Basis vollständiger Informationen** von Ihrem Recht Gebrauch machen können, **selbständig und frei zu entscheiden**, ob und welche religiöse Bildung Ihre Kinder in Hessen erhalten sollen. Als Eltern steht Ihnen dieses Recht nach Artikel 6 des Grundgesetzes alleine zu, solange Ihre Kinder noch nicht religionsmündig sind.

### Was ist überhaupt der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht?

**Nach der Verfassung muss in staatlichen Schulen der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betroffenen Religionsgemeinschaft stattfinden** (Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz). Aus diesem Grund kooperiert der Staat bei einem ordentlichen und bekenntnisorientierten Religionsunterricht mit den betroffenen Religionsgemeinschaften. So gewährleistet z.B. die Kooperation mit der katholischen Kirche, dass der katholische Religionsunterricht mit den religiösen Grundlehren der katholischen Kirche übereinstimmt. Das Gleiche gilt für den evangelischen Religionsunterricht, den jüdischen Religionsunterricht etc. Das muss auch für den bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht gelten. Somit sind die Lehrpläne, Lehrkräfte und Schulbücher dieses Unterrichtsfaches nicht nur staatlich geprüft, sondern bekommen auch von der betroffenen Religionsgemeinschaft das Vertrauen ausgesprochen, dass diese im Fall des islamischen Religionsunterrichts den islamisch-sunnitischen Grundsätzen entsprechen. **Dem Staat ist es ausdrücklich nicht erlaubt, alleine Religionsunterricht anzubieten.** Bisher war für den sunnitisch-islamischen Religionsunterricht DITIB für die Klassen 1.-6. verantwortlich. Die Kooperation mit DITIB wurde vom hessischen Kultusministerium nun beendet. **Ab dem kommenden Schuljahr**

**soll es keinen sunnitisch-islamischen Religionsunterricht geben. Der „staatliche Islamunterricht“ ist KEIN sunnitisch-islamischen Religionsunterricht!**

### **Was ist der „staatliche Islamunterricht“ und was spricht generell dagegen?**

Das hessische Kultusministerium setzt die Kooperation mit DITIB-Hessen im Schuljahr 2020/21 aus. In Zukunft soll ein „allein staatlich verantworteter Islamunterricht“ den bisherigen Religionsunterricht ersetzen. Das Ministerium plant, dass an allen bisherigen Schulen, an denen der islamisch-sunnitische Religionsunterricht bisher angeboten wird, nur das Fach des „staatlichen Islamunterricht“ unterrichtet wird. Die meisten betroffenen Schulen finden Sie in einer Liste als Anhang zu diesem Informationsschreiben. **Beim „staatlichen Islamunterricht“ bestimmt allein der Staat, welche Lehrpläne, Schulbücher und Lehrkräfte eingesetzt werden. Es ist damit KEIN von einer sunnitischen Religionsgemeinschaft verantworteter islamisch-sunnitischen Religionsunterricht. Es wurde keine einzige islamisch-sunnitische Religionsgemeinschaft eingebunden, so dass wir dem „staatlichen Islamunterricht“ kein Vertrauen aussprechen, dass dieser Unterricht den islamisch-sunnitischen Grundsätzen entspricht.** Das gilt auch dann, wenn die Lehrerin oder der Lehrer Ihres Kindes die bzw. der Gleiche bleiben sein sollte. Denn auch die Lehrer/innen hatten und werden auch zukünftig keinen Einfluss auf die Inhalte haben, sondern alleine der Staat.

**Damit bestimmt der Staat ohne die Mitwirkung von islamisch-sunnitische Religionsgemeinschaften religiöse Inhalte der Glaubenslehre (*Aqida*) und Religionspraxis (Gebet, Zakat, Fasten usw.); dieser Eingriff findet nur in Fall des Islams statt! Als islamisch-sunnitische Religionsgemeinschaft in Hessen lehnen wir dies strikt ab, denn die Glaubensinhalte und Lehren der islamischen Religion bestimmen die Muslime selbst, das heißt Sie als Eltern, die Moscheen und die islamischen Religionsgemeinschaften.**

### **Warum ist der „staatliche Islamunterricht“ nicht gut für mein Kind?**

Der „staatliche Islamunterricht“ ist abzulehnen, weil **der Inhalt des Unterrichts in den Klassen 1.-8. alleine vom Staat kommt.** Weder Sie als Eltern, noch Ihre Moschee oder wir als islamische Religionsgemeinschaft wurden gefragt oder geschweige denn eingebunden. Daher können Sie als Eltern Ihre Kinder nicht in einen Unterricht schicken, von dem Sie wissen, dass keine islamisch-sunnitische Religionsgemeinschaft an der Erstellung der Lehrpläne beteiligt war. Damit haben Sie keinerlei Gewähr, was Ihren Kindern im „staatlichen Islamunterricht“ beigebracht werden wird. Dabei ist es völlig egal, dass es dieselbe Lehrerin oder derselbe Lehrer ist, die/der in der vorherigen Jahrgangsstufe Ihr Kind unterrichtet hat.

Auch wenn durch das Ministerium und die Schulen der falsche Eindruck erweckt wird, dass keine gravierenden Unterschiede zwischen dem „staatlichen Islamunterricht“ und zum bekenntnisorientierten

Religionsunterricht bestünden, so ist bereits anhand der Umstellungen wie z. B. das Verbot der Begrüßung der Kinder mit „*Salam alaikum*“ oder dem Weglassen der Segensformel „*Salallahu aleyhi wa salam*“ beim Nennen des Propheten (saw) erkennbar, dass dieser Eindruck nicht stimmt. Die Lehrkräfte des „staatlichen Islamunterrichts“ müssen diese und weitere bekenntnisfreien Vorgaben verpflichtend umsetzen, selbst wenn es dieselben Religionslehrkräfte sind, die Ihre Kinder bisher unterrichten haben. In Zukunft müssen diese Lehrer/innen des „staatlichen Islamunterrichts“ nicht einmal selbst Muslime sein und der sunnitischen Glaubenslehre folgen. Auch deshalb lehnen wir diesen „staatlichen Islamunterricht“ ab.

### **Muss mein Kind den „staatlichen Islamunterricht“ besuchen?**

Nein, **muslimische Schülerinnen und Schüler sind NICHT verpflichtet, an dem in alleiniger staatlicher Verantwortung angebotenen „Islamunterricht“ teilzunehmen**, da es sich nicht um einen Religionsunterricht ihres sunnitischen Bekenntnisses handelt. **Sollten Sie Ihr Kind bereits zum neuen „staatlichen Islamunterricht“ irrtümlich angemeldet haben, können Sie Ihr Kind von diesem „staatlichen Islamunterricht“ noch vor Beginn des Schuljahres abmelden. Wir empfehlen Ihnen dies ausdrücklich** und Sie sollten dies so früh wie möglich machen. Auch wenn die Schulen in den Ferien zu sind, können Sie diese Abmeldung der Schule per Post schicken; bitte machen Sie eine Kopie/Foto von diesem Schreiben mit der Abmeldung für Ihre Unterlagen. Sie können hierfür auch das von uns zur Verfügung gestellte Musterschreiben für Ethik nutzen.

Wir als Landesverband des Zentralrats der Muslime sprechen Ihnen als Eltern die **Empfehlung** aus, **Ihre Kinder NICHT für den „staatlichen Islamunterricht“ anzumelden und falls schon geschehen diese wieder vor Beginn des Schuljahres abzumelden. Das ist Ihr gutes Recht und darf Ihnen nicht von der Schule oder einer Lehrerin bzw. einem Lehrer ausgedreht werden.** Sie müssen sich auch nicht auf solche Gespräche einlassen und die Schule und Lehrer haben Ihre Entscheidung zu akzeptieren und zu respektieren.

### **Für welches Fach soll ich jetzt mein Kind anmelden: Ethik?**

**Melden Sie Ihr Kind für das Fach Ethik an.** Dort bekommt es dann Ethikunterricht mit allen anderen Kindern, die keinen Religionsunterricht oder den „staatlichen Islamunterricht“ haben. Bitte sprechen Sie auch mit Ihrem Kind und klären Sie es altersgerecht auf, warum Sies es nicht für den „staatlichen Islamunterricht“ anmelden und es stattdessen den Ethikunterricht besuchen soll.

Wir stellen Ihnen hierfür ein **Musterschreiben** zur Verfügung, das wir Ihnen **im Anhang** beigefügt haben oder Sie können es bei uns per E-Mail [hessen@zentralrat.de](mailto:hessen@zentralrat.de) anfordern oder in Ihrer Moschee vorfinden. Sie finden es auch auf unserer Website zum Herunterladen unter [www.zentralrat.de](http://www.zentralrat.de) unter „IRU Hessen“.

Zusätzlich sollten Sie Ihr Kind in den Religionsunterricht in Ihrer Moschee schicken oder diese religiöse Bildung selbst übernehmen.

### **Was hat eigentlich der Landesverband des Zentralrat der Muslime selbst unternommen?**

Als deutsche Religionsgemeinschaft hat der hessische Landesverband des Zentralrat der Muslime sich selbst von Beginn an und öffentlich gegen diesen „staatlichen Islamunterricht“ positioniert, weil er dies für einen verfassungswidrigen Eingriff in die Rechte der Muslime und der sie vertretenden Religionsgemeinschaften hält. Das wird auch von unterschiedlichen anerkannten Rechtsexperten bestätigt. Daher hat der Zentralrat der Muslime gegen diesen „staatlichen Islamunterricht“ gerichtliche Schritte eingeleitet. Zugleich hat der Zentralrat der Muslime in Deutschland mit anderen muslimischen Vertretern frühzeitig gegenüber dem Kultusministerium seine Bereitschaft mitgeteilt, konstruktiv an einen verfassungsgemäßen islamischen Religionsunterricht mitzuarbeiten. Diese Bereitschaft besteht unabhängig von der Beschreitung des gerichtlichen Weges nach wie vor.

### **Wie kann ich bei dem Thema islamischer Religionsunterricht selbst unterstützen?**

Als betroffene Eltern können Sie unterstützen, indem Sie sich umfassend informieren und darauf aufbauend Ihre Elternrechte in Bezug auf die religiöse und ganz allgemein in Bezug auf die schulische Bildung Ihrer Kinder selbstbewusst wahrnehmen. Sie sollten als betroffene Eltern unserer Empfehlung folgen und Ihr Kind für das Fach Ethik und nicht für den „staatlichen Islamunterricht“ anmelden.

Wenn Sie selbst (bisher) nicht betroffen sind, können Sie dabei helfen, betroffene Eltern aufzuklären und diese Informationen weiterzuleiten. Zugleich bitten wir Sie, die religiöse Bildung muslimischer Kinder zu unterstützen, indem Sie Ihre lokale Moschee im Bereich der religiösen Bildung und damit uns als Zentralrat der Muslime unterstützen. Wenn Sie darüber hinaus die Arbeit des Zentralrats der Muslime in diesem Bereich und in anderen Bereichen auch unmittelbar finanziell unterstützen wollen, freuen wir uns darüber natürlich auch (IBAN des Zentralrat der Muslime: DE45 4401 0046 0387 6534 60).

### **Wo kriege ich mehr Informationen?**

Wenn Sie noch Fragen haben oder mehr Informationen wünschen, dann können Sie beim Vorstand einer unserer Moscheen nachfragen oder Sie können uns direkt anschreiben an [hessen@zentralrat.de](mailto:hessen@zentralrat.de) oder Sie rufen uns unter der Telefonnummer 069 - 99 99 979 24 an. Wichtig ist in jedem Fall, dass Sie Ihre Entscheidung auf Basis vollständiger Informationen treffen und diese frei und im Interesse Ihrer Kinder und Ihres Glaubens treffen.

An die  
Schulleitung

Datum: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Schulleitung,

hiermit teile ich mit, dass wir als Erziehungsberechtigte und unser unten aufgeführtes Kind der **islamisch-sunnitischen Religionsgemeinschaft** angehören. Demgemäß **darf unser Kind nur einen Religionsunterricht gemäß dem sunnitischen Bekenntnis** in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und unter Beteiligung einer islamisch-sunnitischen Religionsgemeinschaft besuchen. Bietet Ihre Schule einen solchen islamisch-sunnitischen Religionsunterricht nicht an, melden wir ab dem neuen Schuljahr unser Kind hiermit **alternativ für den Ethikunterricht** an. Etwaige frühere Anmeldungen sind hinfällig.

Nach ausreichender Informierung möchten wir ausdrücklich nicht, dass unser Kind an dem ohne Beteiligung einer islamisch-sunnitischen Religionsgemeinschaft und allein staatlich verantworten „Islamunterricht“ teilnimmt. Weitere Informationsgespräche hierzu oder Kontaktaufnahmen seitens der Schule bzw. Lehrkräfte möchten wir ebenfalls ausdrücklich nicht in Anspruch nehmen. Wir bitten unser Erziehungsrecht zu respektieren und unsere feststehende Entscheidung zu akzeptieren.

Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

Anmeldung für das Fach: **Ethikunterricht** (als Alternative zum sunnitischen Religionsunterricht)

Klasse: \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

## Übersicht über die betroffenen Schulen in Hessen

(Stand 06.05.2020, nicht vollständig)

### Grundschulen (Klasse 1 bis 4)

An denen bisher der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht (DITIB Hessen) erteilt wurde. Zum kommenden Schuljahr 2020/2021 soll dieser in einen allein-staatlich verantworteten „Islamunterricht“ überführt werden:

Grundschule Aßlar	Aßlar
Kettler-Francke-Schule	Bad Homburg
Käthe-Kollwitz-Schule	Darmstadt
Wilhelm-Hauff-Schule	Darmstadt
Aueschule	Dietzenbach
Sterntaler Schule	Dietzenbach
Berkersheimer Schule	Frankfurt am Main (Berkersheim)
Gruneliuschule	Frankfurt am Main (Oberrad)
Henri-Dunant-Schule	Frankfurt am Main (Höchst)
Karmeliterchule	Frankfurt am Main
Brentanoschule	Frankfurt am Main (Rödelheim)
Comeniuschule	Frankfurt am Main (Nordend)
Ludwig-Weber-Schule	Frankfurt am Main (Sindlingen)
Robert-Blum-Schule	Frankfurt am Main (Höchst)
Adolf-von-Dalberg-Schule	Fulda
Cuno-Raabe-Schule	Fulda
Schillerschule	Groß-Gerau
August-Gaul-Schule	Großauheim (Hanau)
Grundschule am Elbbach	Hadamar
Herzenbergschule	Hadamar
Anne-Frank-Schule	Hanau
Brüder Grimm Schule	Hanau
Carl-Anton-Henschel-Schule	Kassel (Nord-Holland)
Grundschule Brückenhof-Nordshausen	Kassel (Nordshausen)
Losseschule	Kassel (Bettenhausen)

Karl-Treutel-Schule	Kelsterbach
Theodor-Heuss-Schule	Laubach / Gießen
Grundschule Lollar	Lollar
Grundschule Villa Kunterbunt	Maintal-Bischofsheim
Brüder-Grimm-Schule	Mainz Kostheim (Wiesbaden)
Carlo-Mierendorff-Schule	Mainz Kostheim (Wiesbaden)
Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule	Mainz Kostheim (Wiesbaden)
Stadtsschule	Michelstadt
Bürgermeister Klingler Schule	Mörfelden
Wilhelm-Hauff-Schule	Neu-Isenburg
Otto-Dönges-Schule	Nidda
Humboldtschule	Offenbach
Pestalozzischule	Raunheim
Georg-Büchner-Schule	Riedstadt-Goddelau
Schule an der Linden	Rödermark
Goetheschule	Rüsselsheim
Grundschule Innenstadt	Rüsselsheim
Otto Hahn Schule	Rüsselsheim
Bärenbachschule	Stadtallendorf
Nordschule	Stadtallendorf
Friedrich-Fröbel-Schule	Viernheim
Schillerschule	Viernheim
Kinderbrücke	Wächtersbach
Geschwister-Scholl-Schule	Wetzlar
Fritz-Gransberg-Schule	Wiesbaden
Goetheschule	Wiesbaden

### Weiterführende Schulen (Klasse 5 bis 6)

An denen bisher der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht (DITIB Hessen) erteilt wurde. Zum kommenden Schuljahr 2020/2021 soll dieser in einen allein-staatlich verantworteten „Islamunterricht“ überführt und **bis in die 8. Klasse** ausgeweitet werden:

Carlo-Mierendorff-Schule	Frankfurt am Main (Preungsheim)
Ernst-Reuter-Schule	Frankfurt am Main (Niederursel)
IGS West	Frankfurt am Main
Friedrich-Ebert-Schule	Gießen
Trümpelgartenschule	Hanau
Georg-August-Zinn-Schule	Kassel (Mattenberg)
Erich-Kästner-Schule	Kranichstein (Darmstadt)
Marienschule	Offenbach
Mathildenschule	Offenbach
Anne-Frank-Schule	Raunheim
Georg-Büchner-Schule	Stadtallendorf